

Synopse

**Dritter Beschluss des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur - vom
09.02.2011**

**zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Bachelor-Studienganges "Neure Fremdsprachen
und Fremdsprachendidaktik" (NFF) des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur,
Kultur - vom 10.07.2007 in der Fassung vom 20.05.2009**

- zuletzt geändert durch den 2.Änderungsbeschluss vom 01.03.2010 -

I. §8 wird um einen Abs. 3 ergänzt:

§8 (zu § 10 Abs 1 Satz 1 AIB)	§8 (zu § 10 Abs 1 Satz 1 AIB)
(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.	(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs 1 Sätze 2-5 AIB erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.	(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs 1 Sätze 2-5 AIB erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.
	<u>(3) Die Note der Ausgleichsprüfung wird zu gleichen Teilen aus der Note der Erstprüfung und der Note der Ausgleichsprüfung errechnet.</u>

C Begründung

- I. Entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen wird in den Bachelor-Studiengängen des FB 05 die erste Wiederholungsprüfung nach einer nicht bestandenen Teilprüfung in einer Lehrveranstaltung nicht mit dem Ergebnis des Erstversuches verrechnet. Es hat sich gezeigt, dass dies eine erhebliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Studierenden der Lehramter bedeutet, bei denen der Erstversuch zu 50 % in die Berechnung der Note der Wiederholungsprüfung einbezogen wird. Der Fachbereich 05 möchte diese Ungleichbehandlung aufheben, zumal die Lehramts- und die Bachelor-Studierenden größtenteils in den gleichen Lehrveranstaltungen sitzen und an sie gleiche Anforderungen gerichtet sind. Der Fachbereich bezieht sich mit seinem Beschluss auf die in den Allgemeinen Bestimmungen (§ 10 Abs 1) bereits geregelte Möglichkeit einer Verrechnung der Noten aus der Erstprüfung mit der Note der Ausgleichsprüfung.